

HAUPTSATZUNG

der Stadt Niederkassel

vom 9. Februar 2021

Satzung und Änderungen

Satzung vom 09.02.2021, in Kraft: 14.03.2021

1. Änderungssatzung vom 19.12.2024, in Kraft: 26.01.2025

geändert: § 11a Ergänzt

2. Änderungssatzung vom 25.02.2025, in Kraft: 23.03.2025

geändert: § 16 Abs. 1, 2 und 3

3. Änderungssatzung vom 08.07.2025, in Kraft:

geändert: § 6 Abs. 1 und 2

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) sowie § 57 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung hat der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Niederkassel nach Delegation der Aufgaben des Rates der Stadt Niederkassel gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 09.02.2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Stadt

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

2. Abschnitt: Rat und Ausschüsse

§ 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 4 Ausschüsse

§ 5 Ausschuss für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

§ 6 Integrationsrat

§ 7 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

§ 8 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- § 9 Dringliche Entscheidungen
- § 10 Unterrichtung der Einwohner
- § 11 Anregungen und Beschwerden

3. Abschnitt: Bürgermeister und Verwaltung

- § 12 Bürgermeister
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Gleichstellungsbeauftragte
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

4. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachungen; Inkrafttreten

- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Stadt

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Niederkassel“.
- (2) Die Stadt Niederkassel ist am 01.08.1969 durch § 8 des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV.NW. S. 236) aus dem ehemaligen Amt Niederkassel, dem die Gemeinden Mondorf, Rheidt, Niederkassel, Uckendorf, Stockem und Lülisdorf angehörten, entstanden.
- (3) Das Stadtgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt und umfasst eine Fläche von 3.586 Hektar.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) ¹Die Stadt Niederkassel führt das Wappen des ehemaligen Amtes Niederkassel. ²Das Wappen entspricht der als Anlage 2 beigefügten Darstellung.
- (2) ¹Der Stadt Niederkassel ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 25.08.1989 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. ²Die Flagge entspricht der als Anlage 3 beigefügten Darstellung.
- (3) ¹Die Stadt Niederkassel führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. ²Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem als Anlage 4 dargestellten Siegel.

2. Abschnitt: Rat und Ausschüsse

§ 3 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Stadt Niederkassel führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 4 Ausschüsse

- (1) ¹Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. ²Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. ³Die Zuständigkeiten werden durch eine Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten (§ 41 Abs. 3 GO NRW).
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen (§ 57 Abs. 4 Satz 1 GO NRW).
- (5) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung.

§ 5 Ausschuss für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

¹Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wahr (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz). ²An Beratungen dieser Aufgaben kann zusätzlich der für die Denkmalpflege Beauftragte der Stadt mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Integrationsrat

- (1) ¹Nach den Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ist ein Integrationsrat zu bilden. ²Der Integrationsrat setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen, davon 6 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählte Mitglieder und 3 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellte Ratsmitglieder. ³Für die Mitglieder des Integrationsrats werden Stellvertreter gewählt bzw. bestellt.
- (2) ¹Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. ²Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen."

§ 7

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) ¹Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. ²Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird personenbezogen auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Online- Sitzungen, Telefon- und Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (2) ¹Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. ²Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. ²Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. ³Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. ⁴Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) ¹Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. ²Der Regelstundensatz wird auf 12,50 € festgesetzt.
 - b) Nichtselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) ¹Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. ²Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) ¹Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. ²Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) ¹Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig

werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.
²Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
- (5) Von der Regelung des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW werden gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW sämtliche Ausschüsse und sonstige Gremien nach der Gemeindeordnung sowie solche nach anderen Gesetzen ausgenommen.

§ 8 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Niederkassel und von Gesellschaften, an denen die Stadt einen Anteil von mindestens 50 v.H. hält, mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Niederkassel vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S.v. Abs. 1 sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 9 Dringliche Entscheidungen

¹Eilentscheidungen (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) und Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) sowie sonstige dringliche Entscheidungen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 bedürfen der Schriftform. ²Im Falle des § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GO NRW hat der Bürgermeister die Fraktionen unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Unterrichtung der Einwohner

- (1) ¹Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. ²Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. ³Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen, digitale Veröffentlichung) entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) ¹Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, welche die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und dauerhaft beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. ²Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) ¹Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. ²Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. ³Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. ⁴Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. ⁵Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. ⁶Eine Beschlussfassung findet nicht statt. ⁷Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

- (1) ¹Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. ²Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Niederkassel fallen.
- (2) ¹Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Niederkassel fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. ²Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 obliegt dem

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.

(4) Eingaben von Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(5) ¹Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 3 zuständige Ausschuss hat diese an den zuständigen Fachausschuss zuzuleiten.
²Die Behandlung der Angelegenheit erfolgt nach den Gesetzen, dieser Hauptsatzung sowie den Bestimmungen des Rates über das Verfahren und die Zuständigkeit des Rates und seiner Ausschüsse.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller schriftlich über die abschließende Entscheidung.

§ 11a

Bürgerbegehren

Die Entscheidung über einen Antrag nach § 26 Abs. 2 Satz 7 GO NRW (Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens) wird auf den Hauptausschuss übertragen.

3. Abschnitt: Bürgermeister und Verwaltung

§ 12 Bürgermeister

- (1) ¹Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW). ²Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 13 Beigeordnete

¹Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. ²Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. ³Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin.
- (2) ¹Die Vorlagen zu Beratungsgegenständen des Rates und der Ausschüsse, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen. ²Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister, bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. ²Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. ³Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten; in diesem Fall hat sie den Bürgermeister hierüber vorab zu unterrichten.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW).
- (2) ¹Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt Niederkassel verändern, trifft der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. ³Kommt die 2/3-Mehrheit nicht zustande, gilt Abs. 1. ⁴Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

4. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachungen; Inkrafttreten

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Niederkassel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments unter www.niederkassel.de vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Auf die erfolgte Bereitstellung wird in der für Niederkassel vorgesehenen Wochenzeitung der Rautenberg Media KG nachrichtlich hingewiesen. ³Soweit gesetzlich erforderlich, wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich in der Zeitung nach Satz 2 vollzogen.
- (2) Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung werden durch Bereitstellung der Benachrichtigung im Internet für die Dauer von zwei Wochen unter www.niederkassel.de vollzogen.
- (3) ¹Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt die Bekanntmachung durch einen Aushang im Schaukasten vor dem Rathaus der Stadt Niederkassel bis zur späteren nachrichtlichen Bekanntmachung unter www.niederkassel.de. ²Dies gilt entsprechend für den nachrichtlichen Hinweis in Absatz 1 Satz 2."

§ 17

Inkrafttreten

¹Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.12.1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.07.2018, außer Kraft.

Anlagen

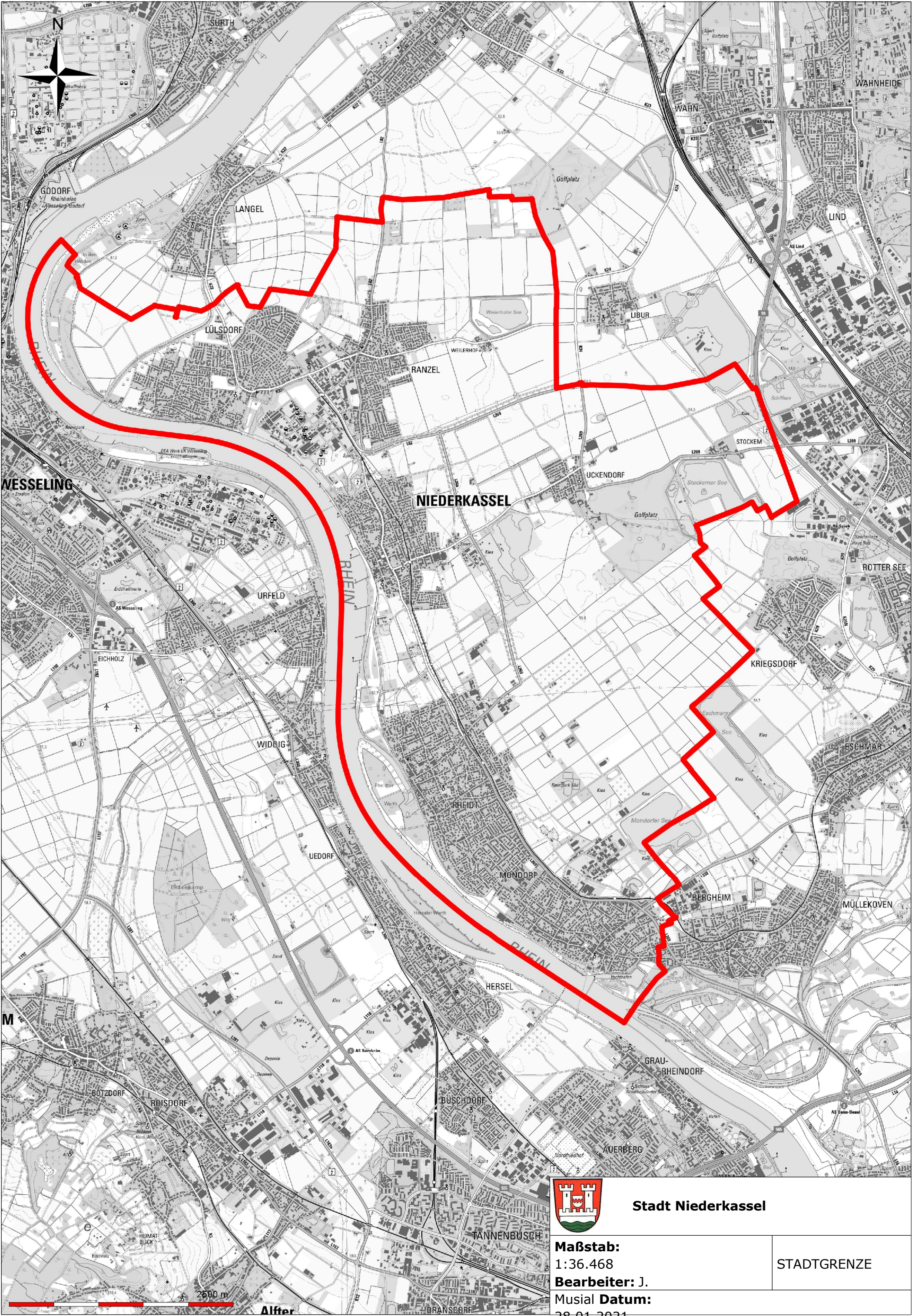
Anlage 1: Stadtgebiet

Anlage 2: Stadtwappen

Anlage 3: Flagge

Anlage 4: Dienstsiegel

Anlage 1 zur Hauptsatzung



Stadt Niederkassel

Maßstab:

1:36.468

Bearbeiter: J.

Musial Datum:

28.01.2021

STADTGRENZE

Anlage 2 zur Hauptsatzung



Wappen der Stadt Niederkassel

Das Wappen des Amtes Niederkassel ist neu und gründet sich auf die Lage des Amtes am Rhein und auf die Burg Lülldorf, die heute freilich eine Ruine ist, ehemals aber von großer Bedeutung war. Ihre wechselvolle Geschichte, ist eng verbunden mit einem großen Teil des heutigen Amtes Niederkassel. Die Burg gehörte den Landesherren, den Grafen und Herzögen von Jülich und Berg, die hier oftmals ihren Aufenthalt nahmen. In ihren Mauern starb im Jahre 1476 Herzog Gerhard II. Als Vögte der Landesherren saßen auf der Burg die Herren von Lülldorf. Um 1250 wird Vogt Ludwig von Lülldorf erwähnt; mit Wilhelm von Lülldorf schließt um 1400 die Reihe der Vögte. Das Wappen dieses Geschlechtes ist der rote Gegenzinnenbalken in weiß. Da von den 7 zum Amte gehörenden Ortschaften drei, nämlich Rheidt, Mondorf und Lülldorf, je einen heiligen Dionysius, Laurentius, Martinus in ihren alten Schöffensiegeln führten, so mußte um eine befriedigende Lösung für das Amt Niederkassel zu finden, zu einer Wappenneuschöpfung geschritten werden, welche die alten Schöffensiegel nicht berührte.

Anlage 3 zur Hauptsatzung



Anlage 4 zur Hauptsatzung

